

Düsseldorf, 21,02.2022

## ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

INT Rail GmbH Bogenstr. 36 45966 Gladbeck DEUTSCHLAND

die ab dem 30. April 2016 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 29. April 2023 verlängert.



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren vorf denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.